

# Hinweisblatt

zur wohngeldrechtlichen Zugehörigkeit zum Haushalt

(Stand 01.01.2016)

---

Das Bestehen eines Haushaltes ist grundsätzlich unabhängig von der Zahl der dazu gehörenden Personen. Auch Alleinstehende bilden einen eigenen Haushalt.

Haushaltsmitglieder sind:

- × der nicht dauernd getrennt lebende Ehegatte
- × der nicht dauernd getrennt lebende Lebenspartner
- × Verwandte und Verschwägerte\* in gerader Linie oder 2ten und 3ten Grades in der Seitenlinie
- × Pflegekinder
- × Pflegeeltern
- × die Person in einer Verantwortungs- und Einstehensgemeinschaft\*<sup>2</sup>

aber nur dann, wenn sie mit der wohngeldberechtigten Person

- × den Wohnraum gemeinsam bewohnen und
- × der Wohnraum den jeweiligen Mittelpunkt der Lebensbeziehungen\*<sup>3</sup> bildet.

---

\* Schwägerschaft endet nicht mit der Scheidung vom oder dem Tod des Ehegatten, kann aber danach nicht mehr neu entstehen (wenn z.B. weitere Kinder der Geschwister des ehemaligen Ehegatten danach geboren werden).

\*<sup>2</sup> Verantwortungs- und Einstehensgemeinschaft

Zum Haushalt gehört eine Person, die mit dem Antragsteller in einem gemeinsamen Haushalt so zusammenlebt, dass nach verständiger Würdigung der wechselseitige Wille anzunehmen ist, Verantwortung füreinander zu tragen und füreinander einzustehen. Diese Verantwortungs- und Einstehensgemeinschaft können sowohl gleichgeschlechtliche als auch verschiedengeschlechtliche Partner eingehen. Ein wechselseitiger Wille, Verantwortung füreinander zu tragen und füreinander einzustehen, wird vermutet, wenn Partner in einer Wohnung

- × länger als ein Jahr zusammenleben oder
- × mit einem gemeinsamen Kind zusammen leben oder
- × Kinder oder Angehörige im Haushalt versorgen oder
- × befugt sind, über Einkommen oder Vermögen des Anderen zu verfügen.

Neben dieser Vermutungsregelung können aber auch andere äußere Tatsachen das Vorliegen einer Einstehensgemeinschaft begründen. Beispiele hierfür sind z.B.: ein gegebenes Eheversprechen oder das Wohnen im gemeinsamen Wohneigentum oder die tatsächliche Pflege im gemeinsamen Haushalt.

Diese Vermutung kann widerlegt werden. Dafür genügt es aber nicht, nur zu behaupten, dass die Vermutung falsch sei. Erforderlich ist vielmehr, dass glaubhaft dargelegt und nachgewiesen wird, dass die vorgenannten Kriterien in dem Fall nicht erfüllt werden, bzw. die Vermutung durch andere Umstände entkräftet wird.

Dabei sollten insbesondere Angaben zu Art und Dauer des Zusammenlebens gemacht werden und hierfür sind entsprechende Nachweise zu erbringen (z.B. Anmeldungen bei Meldebehörden, Mietverträge, Lebensversicherungspolice, geeignete Bescheinigungen anderer Stellen soweit vorhanden).

\*3 Mittelpunkt der Lebensbeziehungen:

Personen haben in *der* Wohnung ihren Mittelpunkt der Lebensbeziehungen, die ihnen vorwiegend sowohl in beruflicher als auch privater Hinsicht genutzt wird.

MdL einer verheirateten oder eine Lebenspartnerschaft führenden Person (die nicht dauernd getrennt lebt) ist die vorwiegend benutzte Wohnung der Familie.

MdL einer minderjährigen Person ist grundsätzlich die Wohnung der Personensorgeberechtigten.

Indizien für den MdL können (neben anderem) sein:

- der Hauptwohnsitz
- die Wohnung, von der aus überwiegend die Arbeitsstätte aufgesucht wird (ausgenommen bei berufsbedingter doppelter Haushaltsführung)
- die überwiegende finanzielle Unterstützung durch Haushaltsmitglieder
- die wahrscheinliche Rückkehr zu den Haushaltsmitgliedern

Zur Beurteilung des MdL können auch die persönlichen Beziehungen herangezogen werden. Diese können ihren Ausdruck insbesondere in Bindungen an Personen (z.B. Eltern, Verlobte, Freunde und Bekannte) finden, aber auch in Vereinszugehörigkeiten und anderen (Freizeit-) Aktivitäten.

Der MdL ändert sich nicht allein deshalb, weil die Person ihren Aufenthalt zeitlich begrenzt ändert.